



**Studien- und Prüfungsordnung  
für den berufsbegleitenden Bachelorstudiengang  
Wirtschaftsingenieurwesen an der  
Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut  
vom 06. August 2012  
in der konsolidierten, nicht amtlichen Fassung der Änderungssatzung vom  
18. Februar 2013**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 S. 2, Art. 58 Abs. 1 S. 1, Art. 61 Abs. 2 S. 1 und Art. 66 Abs. 1 S. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBI S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Februar 2011 (GVBI S.102), erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut (Hochschule Landshut) folgende Satzung:

**§ 1**

**Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (GVBI S. 686, BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule für angewandte Wissenschaften - Fachhochschule Landshut (APO) vom 21. Juni 2012 in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 2**

**Studienziel**

- (1) Die Studierenden erwerben durch praxisorientierte Lehre eine auf wissenschaftlichen Erkenntnissen und Methoden beruhende Ausbildung, die zu einer eigenverantwortlichen Berufstätigkeit als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur befähigt.
- (2) Vermittelt werden dabei in ausgewogenem Umfang grundlegende fachliche Kenntnisse der Ingenieurwissenschaften und der Betriebswirtschaftslehre, die fachliche Integration dieser zwei Ausbildungsbereiche sowie überfachliche Fertigkeiten und Kompetenzen.

- (3) Das Angebot verschiedener Vertiefungsrichtungen in den letzten beiden Semestern ermöglicht eine individuelle Ausrichtung auf den angestrebten beruflichen Einsatzbereich als Wirtschaftsingenieurin oder Wirtschaftsingenieur.

### **§ 3**

#### **Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

- (1) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit beträgt acht theoretische Semester und beinhaltet einen Praxisteil. <sup>2</sup>Für das erfolgreiche Studium werden insgesamt 210 ECTS-Punkte, d.h. Leistungspunkte nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) vergeben.
- (2) Die Präsenzlehrveranstaltungen finden als Blockveranstaltungen und an Freitagen/Samstagen an der Hochschule Landshut statt; sie werden ergänzt durch virtuelle Studienmodule sowie Projektarbeiten.
- (3) Das Studium schließt mit einer Bachelorarbeit ab.
- (4) <sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters wählen die Studierenden aus den angebotenen Vertiefungsrichtungen für das 6. und 7. Semester eine Vertiefungsrichtung mit in der Summe 20 ECTS-Punkten aus. <sup>2</sup>Diese ergänzen die Pflichtmodule dieser Semester. Eine Abweichung bedarf der Zustimmung durch die Prüfungskommission.

### **§ 4**

#### **Zugangsvoraussetzungen**

Zugangsvoraussetzungen zum Studium sind der Nachweise

1. der Hochschulzugangsberechtigung sowie
2. einer einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung; diese kann durch eine mindestens zweijährige, einschlägige berufliche Tätigkeit aus den Bereichen Elektrotechnik, Maschinenbau oder Wirtschaft ersetzt werden.

### **§ 5**

#### **Module und Leistungsnachweise**

- (1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul ist ein Verbund aus zeitlich zusammenhängenden und in sich geschlossenen, abprüfbaren Lehr- und Lerneinheiten, die unter fach- und methodenspezifischen Aspekten zusammengestellt wurden. <sup>3</sup>Ein Modul kann aus Teilmodulen bestehen. <sup>4</sup>Die Module und Teilmodule sind mit ECTS-Punkten versehen.
- (2) <sup>1</sup>Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Präsenzstunden und ECTS-Punkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in den Anlagen zu dieser Studien- und Prüfungsordnung festgelegt. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.

(3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule:

1. Pflichtmodule sind die Module eines Studienganges, die für alle Studierenden verbindlich sind.
2. <sup>1</sup>Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. <sup>2</sup>Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt.

## § 6

### Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch

- (1) <sup>1</sup>Die Fakultät Elektrotechnik und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. <sup>2</sup>Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Änderungen müssen spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für das sie erstmals zutreffen, hochschulöffentlich bekannt gegeben werden.
- (2) Der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch enthält insbesondere Regelungen und Angaben über
  1. die Aufteilung der Präsenzstunden- und ECTS-Punkte je Modul und Semester,
  2. die fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule mit ihrer Präsenzstunden und den zu erwerbenden ECTS-Punkten,
  3. die Lehrveranstaltungsart in den einzelnen Modulen, soweit sie nicht in den Anlagen abschließend festgelegt wurde,
  4. nähere Bestimmungen zu den Leistungs- und Teilnahmenachweisen sowie zu den Prüfungen und Prüfungsorten der einzelnen Module.
- (3) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule oder Vertiefungsrichtungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass zur Wahl angebotene Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. <sup>3</sup>Es besteht außerdem kein Anspruch auf Teilnahme, wenn die maximale Teilnehmerzahl einer Lehrveranstaltung überschritten wird; ggf. entscheidet die Reihenfolge des Eingangs der Anmeldung.
- (4) Bei einer nicht ausreichenden Zahl von Bewerbern/ Bewerberinnen besteht kein Anspruch auf Durchführung des Studiengangs.

## **§ 7**

### **Prüfung, Prüfungsgesamtergebnis und Prüfungskommission**

- (1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in allen Modulen einschließlich der Bachelorarbeit mindestens die Note „ausreichend“ oder das Prädikat „mit Erfolg bestanden“ erzielt und damit die für das Bestehen der Bachelorprüfung erforderlichen 210 ECTS-Punkte erworben wurden.
- (2) <sup>1</sup>Für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen werden ganze Noten (eins bis fünf) verwendet. Abweichend hiervon können die Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden. <sup>2</sup>Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.
- (3) <sup>1</sup>Das Prüfungsgesamtergebnis ergibt sich aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten gewichteten arithmetischen Mittel der Endnoten der bestehenserheblichen und endnotenbildenden Module und der Note der Bachelorarbeit. <sup>2</sup>Das Gewicht einer Endnote ist dabei die Anzahl der ECTS-Punkte, die dem entsprechenden Modul zugeordnet sind. <sup>3</sup>Die Noten der Module des ersten und zweiten Semesters werden abweichend hiervon mit „Null“ gewichtet.

## **§ 8**

### **Grundlagen- und Orientierungsprüfung, Regelungen zum Studienfortschritt**

- (1) Prüfungsleistungen im Sinne der Grundlagen- und Orientierungsprüfung sind die Prüfungen „Grundlagen der Elektrotechnik“ und „Ingenieurmathematik I“.
- (2) Zum Eintritt in das dritte Semester ist nur berechtigt, wer die Prüfung in mindestens drei Pflichtmodulen des ersten und zweiten Semesters mindestens mit der Endnote „ausreichend“ absolviert hat, wobei mindestens zwei dieser Module „Ingenieurmathematik I“, „Ingenieurmathematik II“, „Grundlagen der Elektrotechnik“ oder „Elektronik und Messtechnik“ sein müssen.
- (3) Der Eintritt in das sechste Semester setzt voraus, dass der Praxisteil gem. § 10 anerkannt bzw. abgeleistet wurde.

## **§ 9**

### **Studienfachberatung**

- (1) <sup>1</sup>Auf die Studienfachberatung ist hinzuweisen. <sup>2</sup>Die Studienfachberatung soll insbesondere zu Beginn des Studiums, bei nicht bestandenen Prüfungen, beim Wechsel des Studiengangs oder der Hochschule und vor der Wahl der Vertiefungsmodule in Anspruch genommen werden.
- (2) Studierende, die zu Beginn des vierten Semesters nicht die Voraussetzungen des § 8 Abs. 2 erreicht haben, sind verpflichtet, die Studienfachberatung aufzusuchen.

## **§ 10**

### **Praxisteil**

- (1) <sup>1</sup>Bis spätestens zum Beginn des fünften Studienplansemesters ist eine einschlägige, berufspraktische Tätigkeit im Umfang mindestens 80 Arbeitstagen (zusammenhängend) abzuleisten und nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Nachweis erfolgt durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers entsprechend dem Muster im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch. <sup>3</sup>Daneben ist ein qualifizierter Tätigkeitsbericht durch den Studierenden/die Studierenden zu verfassen und vorzulegen. <sup>4</sup>Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (2) Der Praxisteil beinhaltet auch praxisbegleitende Pflichtmodule. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch.
- (3) <sup>1</sup>Ist das Ausbildungsziel nicht beeinträchtigt, kann von der Nachholung von Unterbrechungen des Praxisteils abgesehen werden, wenn der Studierende nachweist, dass er diese nicht zu vertreten hat und die Anzahl der Fehltage nicht mehr als 8 Arbeitstage beträgt. <sup>2</sup>Bei der Ableistung einer Wehrübung wird von der Nachholung abgesehen, wenn diese nicht mehr als 10 Arbeitstage umfassen. <sup>3</sup>Beläuft sich die Anzahl der Fehltage auf mehr als 10 Arbeitstage, so sind diese insgesamt nachzuholen. <sup>4</sup>Überstunden können auf Unterbrechungen angerechnet werden.

## **§ 11**

### **Bachelorarbeit**

- (1) In der Bachelorarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Studium erworbenen Kenntnisse in einer selbständigen Arbeit nach wissenschaftlichen Grundsätzen auf Problemstellungen aus der Wirtschaftsingenieurspraxis anzuwenden.
- (2) Voraussetzung für die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit ist die erfolgreiche Ableistung bzw. die Anerkennung des Praxisteils.
- (3) Die Bachelorarbeit muss spätestens fünf Monate nach der Ausgabe des Themas abgegeben werden.

## **§ 12**

### **Zeugnis und Akademischer Grad**

- (1) <sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Dieses weist die Prädikate sowie die Endnoten aller bestehenserheblichen Module aus.
- (2) Nach erfolgreichem Abschluss der Bachelorprüfung wird der akademische Grad  
„Bachelor of Engineering“, Kurzform: „B.Eng.“  
verliehen.

## **§ 13**

### **Prüfungskommission**

Es wird eine Prüfungskommission mit einem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern gebildet, die vom Fakultätsrat der Fakultät Elektrotechnik/Wirtschaftsingenieurwesen bestellt werden.

## **§ 14**

### **Wintersemester**

- (1) Das Wintersemester beginnt am 1. September und endet am 14. Februar.
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats September und endet am 23. Januar. <sup>2</sup>Fällt der 23. Januar auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorangehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Wintersemester beginnt am 24. Januar. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit endet am 14. Februar. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorangehenden Freitag.
- (4) <sup>1</sup>An Weihnachten ist vom 24. Dezember bis einschließlich 6. Januar vorlesungsfrei. <sup>2</sup>Fällt der 24. Dezember auf einen Sonntag, Montag oder Dienstag, so beginnt die vorlesungsfreie Zeit am vorausgehenden Samstag. <sup>3</sup>Fällt der 7. Januar auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Vorlesungszeit am nächstfolgenden Montag.

## **§ 15**

### **Sommersemester**

- (1) Das Sommersemester beginnt am 15. Februar und endet am 31. August
- (2) <sup>1</sup>Die Vorlesungszeit im Sommersemester beginnt in der Regel am zweiten Montag des Monats März und endet am 10. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Vorlesungszeit am vorgehenden Freitag.
- (3) <sup>1</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester beginnt am 11. Juli. <sup>2</sup>Fällt dieser Tag auf einen Freitag, Samstag oder Sonntag, so beginnt die Prüfungszeit am folgenden Montag. <sup>3</sup>Die Prüfungszeit im Sommersemester endet am 31. Juli. <sup>4</sup>Fällt dieser Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Montag, so endet die Prüfungszeit am vorgehenden Freitag
- (4) An Ostern ist von Gründonnerstag bis einschließlich Dienstag nach Ostern, an Pfingsten ist von Freitag vor Pfingsten bis einschließlich Dienstag nach Pfingsten vorlesungsfrei.

## **§ 16**

### **Semesterferien**

Die Semesterferien beginnen am 01. August und enden am 31. August.

## **§ 17**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. September 2012 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 oder später aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2010/2011 und 2011/ 2012 aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme der Regelungen in der Anlage – „Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 1. Erstes und Zweites Semester“ - der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. März 2011 sowie die Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung vom 21. Juni 2012; insoweit gelten die darin getroffenen Regelungen weiterhin fort

### **Übergangsregelung zur Änderungssatzung vom 18.02.2013:**

## **§ 2**

### **Inkrafttreten**

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt auch für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2012/2013 aufgenommen haben.
- (2) Für Studierende, die das Studium zum Wintersemester 2010/2011 und 2011/2012 aufgenommen haben, gilt diese Studien- und Prüfungsordnung mit Ausnahme der Regelungen in der Anlage – „Übersicht über die Module und Leistungsnachweise 1. Erstes und Zweites Semester“; insoweit gelten die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung vom 14. März 2011, 21. Juni 2012 und 06. August 2012 fort.

## Anlage

### Studienverlaufsplan. Übersicht über die Module und Leistungsnachweise

#### 1. Erstes und zweites Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB110	Ingenieurmathematik I	4)	6	48	1. Sem.	3)	
BB120	Grundlagen der Elektrotechnik	4)	5	40	1. Sem.	3)	
BB130	Informatik I	4)	4	32	1. Sem.	3)	LN 1)
BB150	Grundlagen der Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre	4)	4	32	1. Sem.	3)	
BB160	Soft Skills (Lernmethodik)	4)	2	16	1. Sem.		LN 1) 2)
BB170	Wirtschaftspolitik (VHB)	4)	3		1. Sem.	3)	
<b>Summe 1. Semester</b>			<b>24</b>	<b>168</b>			
BB210	Ingenieurmathematik II	4)	7	56	2. Sem.	3)	
BB215	Statistik II (VHB)	4)	3		2. Sem.	3)	
BB221	Elektronik und Messtechnik	4)	7	56	2. Sem.	3)	LN 1)
BB230	Sprachmodul Englisch I	4)	4	32	2. Sem.	3)	
<b>Summe 2. Semester</b>			<b>21</b>	<b>144</b>			
<b>Gesamt Grundlagenmodule 1./2. Semester</b>			<b>45</b>	<b>312</b>			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

#### 2. Drittes bis fünftes Semester



Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB310	Technische Mechanik	4)	7	56	3. Sem.	3)	
BB320	Regelungstechnik	4)	5	40	3. Sem.	3)	LN 1)
BB350	Buchführung und Bilanzierung	4)	5	40	3. Sem.	3)	
BB342	Informatik II	4)	6	48	3. Sem.	3)	LN 1)
<b>Summe 3. Semester</b>			<b>23</b>	<b>184</b>			
BB410	Angewandte Physik	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB420	Grundlagen Marketing und Vertrieb	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB430	Grundlagen der Produktionstechnik	4)	5	40	4. Sem.	3)	
BB330	Soft-Skills (Moderation und Präsentation)	4)	2	16	4. Sem.		LN 1) 2)
BB440	Kosten- und Leistungsrechnung	4)	5	40	4. Sem.	3)	
<b>Summe 4. Semester</b>			<b>22</b>	<b>176</b>			
BB510	Konstruktion und Entwicklung	4)	4	32	5. Sem.	3)	
BB515	Einführung in CAD mit solid edge (VHB)	4)	3		5. Sem.	3)	LN 1)
BB520	Projektmanagement	4)	5	40	5. Sem.	3)	LN 1)
BB530	Finanz- und Investitionswirtschaft	4)	5	40	5. Sem.	3)	LN 1)
BB540	Sprachmodul Englisch II	4)	3	24	5. Sem.	3)	
BB550	Praxisseminar	4)	5		5. Sem.		LN 1)
<b>Gesamt 5. Semester</b>			<b>25</b>	<b>136</b>			
<b>Gesamt Aufbaumodule 3.- 5. Semester</b>			<b>70</b>	<b>496</b>			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

### 3. Sechstes bis achttes Semester

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	4)	10	80	6. Sem.	3)	
BB610	Projektarbeit in der Praxis	4)	5	20	6. Sem.	3)	LN 1)
BB620	Einführung in das Human Resource Management (VHB)	4)	5		6. Sem.	3)	
BB630	Wirtschaftsprivatrecht	4)	5	40	8. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsmodul 6. Semester</b>			<b>25</b>	<b>140</b>			
BB...	Modulgruppe "Energiewirtschaft und -technik" oder "Produktion/Logistik" oder "Automobilwirtschaft- und Technik" oder "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"	4)	10	80	7. Sem.	3)	
BB710	Management von Technologien und Innovationen (VHB)	4)	3		7. Sem.	3)	
BB720	Soft-Skill (Führungs- und Motivationstechniken)	4)	2	16	7. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB730	Unternehmensplanspiel	4)	5	40	7. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsmodul 7. Semester</b>			<b>20</b>	<b>136</b>			
BB810	Beschaffung, Produktion und Logistik	4)	5	40	8. Sem.	3)	
BB820	Sprachmodul Englisch Conversation	4)	2	16	8. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB830	e-Xplore Technical English® (VHB)	4)	3		8. Sem.	3)	LN 1) 2)
BB890	Seminar	4)	3	24	8. Sem.	3)	LN 1)
BB895	Bachelorarbeit		12	96	8. Sem.		
<b>Gesamt Vertiefungsmodul 8. Semester</b>			<b>25</b>	<b>176</b>			
<b>Gesamt Vertiefungsmodul 6. - 8. Semester</b>			<b>70</b>	<b>452</b>			
<b>Gesamt (inkl. 25 ECTS Praxisteil anerkannt)</b>			<b>210</b>	<b>1290</b>			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.

- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

#### 4. Katalog der Vertiefungsrichtungen

Modul-Nr.	Bezeichnung	Art d. Lehrveranstaltung	ECTS Punkte	h / Sem.	Sem.	Prüfungen	
						Art, Dauer in Min.	Zulassungsvoraussetzungen
<b>Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"</b>							
BBT100	Energietechnik I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBB100	Energiewirtschaft I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT110	Energietechnik II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBW110	Energiewirtschaft II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsrichtung "Energiewirtschaft und -technik"</b>			<b>20</b>	<b>160</b>			
<b>Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"</b>							
BBI40	Logistik- und Fabrikplanung	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT60	Rationalisierung in der Fabrik	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBI30	Produktions- und Prozessplanung	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBI10	Product Engineering in der Elektroindustrie	4)	5	40	7. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsrichtung "Produktion und Logistik"</b>			<b>20</b>	<b>160</b>			
<b>Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"</b>							
BBT200	Automobiltechnik I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBB200	Automobilwirtschaft I	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBT210	Automobiltechnik II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBB220	Automobilwirtschaft II	4)	5	40	7. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsrichtung "Automobilwirtschaft und -technik"</b>			<b>20</b>	<b>160</b>			

Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"							
BBM40	Markt- und Produktmanagement	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBM50	Industriegütermarketing	4)	5	40	6. Sem.	3)	
BBM30	Technischer Vertrieb und Vertriebsplanung	4)	5	40	7. Sem.	3)	
BBM10	Product Engineering in der Elektroindustrie	4)	5	40	7. Sem.	3)	
<b>Gesamt Vertiefungsrichtung "Industriemarketing und Technischer Vertrieb"</b>			<b>20</b>	<b>160</b>			

- 1) Das Nähere wird vom Fakultätsrat im Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch festgelegt.
- 2) Studienbegleitender Leistungsnachweis. Die Bewertung der Leistung erfolgt mit den Prädikaten „bestanden“ oder „nicht bestanden“. Die Endnote geht nicht in das Prüfungsergebnis ein.
- 3) Die Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen Prüfung von 45 bis 120 Minuten Dauer oder aus einer mündlichen Prüfung von 15 bis 45 Minuten Dauer oder aus einer oder mehreren Studienarbeiten oder aus einem Referat von 30 bis 60 Minuten Dauer oder aus einer Kombination solcher Nachweise. Als Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung können studienbegleitende Leistungsnachweise gefordert werden. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.
- 4) Lehrveranstaltungstypen sind Vorlesung, Seminar, Übung, seminaristischer Unterricht, Projektarbeit oder Praktikum, wobei diese miteinander kombiniert sein können. Das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan mit Modulhandbuch für jedes Modul im Einzelnen.

LN = studienbegleitender  
Leistungsnachweis

SU = seminaristischer Unterricht

s.e.LN = studienbegleitender,  
endnotenbildender  
Leistungsnachweis

Ü = Übung

PR = Praktikum

ZV = Zulassungsvoraussetzung

PROJ = Projekt

V = Virtuelles Modul

S = Seminar

HAW-L = Hochschule Landshut

schrP = schriftliche Prüfung

HAW-D = Hochschule Deggendorf

SPO = Studien- und  
Prüfungsordnung